

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-18602/063-2011**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug **BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011** BearbeiterIn **Dr. Josef Gundacker** (0 27 42) 9005 Durchwahl **14171** Datum **13. September 2011**

Betreff  
 Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst wird auf die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22. Juni 2011, LAD1-VD-18602/062-2011, hingewiesen. Ungeachtet der aufgrund des Vorbegutachtungsverfahrens vorgenommenen Änderungen bleiben die in der genannten Stellungnahme aufgezeigten Punkte weiterhin aufrecht.
2. Es wird als unbedingt erforderlich angesehen, im vorliegenden Entwurf eine möglichst genaue Determinierung vorzusehen, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen Gemeinden künftig mittels automatischer Verkehrsüberwachungsgeräte eine Geschwindigkeitsüberwachungstätigkeit wahrnehmen dürfen. Es wird verlangt, dass nicht nur klar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verkehrssicherheit an sich zu genügen ist, sondern dass auch eindeutig festgelegt wird, dass Geschwindigkeiten von Gemeinden nur an objektiviertermaßen tauglichen und aus Verkehrssicherheits-

erwägungen sinnhaften Punkten gemessen werden dürfen. Die Erläuterungen erwähnen nämlich außer Gründen der Verkehrssicherheit auch andere Umstände, was zu unbefriedigenden Konsequenzen führen könnte. In diesem Zusammenhang drängt sich weiters die Frage auf, ob der Gesetzgeber eine Ermächtigungserteilung auch für andere Straßen als Gemeindestraßen zulassen will. Eine Klarstellung ist jedenfalls erforderlich.

3. Der Hinweis auf die punktuelle Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b ist zum einen missverständlich, zum anderen als unzureichend zu qualifizieren. Denn bildverarbeitende technische Einrichtungen sind einerseits stationäre Radargeräte (Radarboxen), andererseits aber auch Radargeräte, die an Fahrzeugen angebracht werden und damit keineswegs mehr als stationär zu betrachten sind. Somit bedarf es einer unmissverständlichen Formulierung, dass sich die Handhabung der Verkehrspolizei von Gemeinden ausschließlich auf die punktuelle Geschwindigkeitsmessung, jedoch eingeschränkt auf fixe stationäre Radarkabinen erstrecken darf.
4. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist erforderlich, dass die Zuständigkeit für die Verkehrspolizei (§ 94b StVO 1960) bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde, die sich jeweils ihres Wachkörpers bedienen, verbleibt. Es wäre daher klar zu stellen, dass die Zuständigkeiten der genannten Behörden zur Handhabung der Verkehrspolizei jedenfalls unberührt bleiben. Offenbar wird weiters davon ausgegangen, dass ein Weisungszusammenhang erhalten bleibt und somit die Bezirksverwaltungsbehörde in aufsichtsbehördlicher Funktion einschreiten kann. Wenn schon nicht im Gesetz selbst, so sollte auch dies wenigstens in den Erläuterungen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.
5. Als absolutes Muss, und damit Voraussetzung für eine Zustimmung, wird verlangt, dass die Abwicklung von auf diese Bestimmung gegründeten Anzeigen im abgekürzten Verfahren erfolgen kann (§ 49a und § 47 VStG). Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, ist die im § 100 Abs. 11 beabsichtigte Zuweisung der Strafgelder (20 v.H an die Gebietskörperschaft, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt) jedenfalls als unzureichend und damit als inakzeptabel zu qualifizieren.

6. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der work-flow bei der Anzeigenerstattung noch zu klären wäre, dies insbesondere wenn die Gemeinden auf von ihnen beauftragte Dritte zurückgreifen, zumal die „Ausgestaltung der Anzeigelegung“ von maßgeblicher Bedeutung für die beanspruchten Ressourcen der Verwaltungsstrafbehörden ist. In diesem Zusammenhang ist sicher zu stellen, dass die Anlieferung der Messdaten und Kennzeichen sowie Fahrzeugdaten jedenfalls auf elektronischem Weg an die Verwaltungsstrafbehörde zu erfolgen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand nicht übermäßig ansteigt.
7. Zurzeit sind die Rahmenbedingungen der beabsichtigten Regelungen in ihrer Gesamtheit nur unzureichend geklärt, weshalb der Entwurf zu überarbeiten wäre. Es wird eine Erörterung der angesprochenen Aspekte unter Einbeziehung der Länder angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--